

Versorgung invalider Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen. Die Bestrebungen, den invaliden Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen eine den sozialen Verhältnissen des Einzelfalles in höherem Maße angepasste reichsgesetzliche Versorgung als sie durch die gegenwärtige Gesetzgebung gewährleistet wird, zuteil werden zu lassen, finden mit Recht allgemeine Zustimmung in der Volkstretung und auch wohlwollende Aufnahme bei der Reichsregierung. Es muß aber darauf hingewirkt werden, daß diese erweiterte Fürsorge der Gesetzgebung auch den während des Krieges im Friedensdienst von Dienstbeschädigungen Betroffenen und deren Hinterbliebenen zugewendet wird. Die sozialen Gründe gelten im gleichen Maße für beide Teile. Der Reichstag hat es übrigens als einen erheblichen Fortschritt des geltenden Mannschaftenversorgungsgesetzes erachtet, daß die wirtschaftlichen Nachteile, welche der Soldat durch Beschädigungen im Friedensdienst erleidet, gleich geachtet werden mit den Kriegsbeschädigungen. Die Begründung des Regierungsentwurfs von 1905 führt aus: Es kann nicht bestritten werden, daß der wirtschaftliche Schaden, welchen ein Soldat durch Beschädigungen des Kriegsdienstes erleidet, die gleiche ist wie der durch Beschädigungen des Friedensdienstes. Die besondere Entschädigung für die letzteren erfolgt durch die Kriegszulage. Hiernach ist es begründet, die gleichen Pensionsätze der Abfindung sowohl der Friedensinvaliden zugrunde zu legen. Es wird mit diesen Grundsätzen bei der Verbesserung der Mannschaftenversorgung und der Hinterbliebenen im Interesse der zahlreichen im Friedensdienst stehenden Reservisten, Landwehrmänner und Landsturmlaute festgehalten wird.

*